

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **1. Geltungsbereich**

Die Lieferungen und Leistungen der ECONTEC GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erkennt diese für alle Geschäfte mit der ECONTEC GmbH als verbindlich an. Auf die in den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.

Jede abweichende Vereinbarung sowie mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ECONTEC GmbH. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen. Diese werden auch durch Lieferung der ECONTEC GmbH nicht Vertragsinhalt.

## **2. Lieferungen und Leistungen**

Preislisten und Kataloge der ECONTEC GmbH sind kein Bestandteil eines Angebotes. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der ECONTEC GmbH, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

Das Recht zur Teillieferung und deren Fakturierung bleibt der ECONTEC GmbH ausdrücklich vorbehalten.

Der Liefertermin bzw. Leistungserbringungen werden zwischen den Parteien abgestimmt und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der ECONTEC GmbH oder beim Hersteller eintreten, wie z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigung, unverschuldete Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materiallieferung. Derartige Ereignisse verlängern den Liefer- und Leistungstermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Sollte die ECONTEC GmbH mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschuß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Lieferverzögerungen länger als sechs Wochen dauern, ist auch die ECONTEC GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Verzögert sich die Auslieferung von lieferbereiter Ware aus Gründen, die allein vom Kunden zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin direkt ausgeliefert oder einem Frachtgutdienst zur Auslieferung übergeben wurde, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware gegen Transportgefahren aller Art auf Kosten des Kunden erfolgt nur nach vorheriger Absprache der Parteien. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten haben keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

Alle Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl der ECONTEC GmbH durch Paketdienst, Post, Spedition oder durch andere Personen, welche von der ECONTEC GmbH benannt sind.

## **3. Stornierung und Verschiebung der Liefertermine**

Falls der Kunde bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert oder Verschiebung von Lieferterminen mit der ECONTEC GmbH vereinbart, die er zu vertreten hat, kann die ECONTEC GmbH ohne gesonderten Nachweis Schadensersatz entsprechend dem Listenpreis der Bestellung geltend machen.

Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme der Vertragsgegenstände hat die ECONTEC GmbH zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bestellungen können nach der Lieferung nicht mehr storniert werden.

## **4. Abnahme und Gefahrenübergang**

Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein zu überprüfen. Unterbleibt eine Beanstandung der Lieferung innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an ein von der ECONTEC GmbH beauftragtes Transportunternehmen (Paketdienst, Post, Spedition) oder an andere Personen, die von der ECONTEC GmbH benannt sind, spätestens jedoch mit der unmittelbaren Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich die Auslieferung ohne Verschulden der ECONTEC GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen aus 4 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die sich aus der jeweils Preisliste bzw. dem Angebot der ECONTEC GmbH ergebenden Preise verstehen sich ab Auslieferungsort Wendelstein. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Transportkosten zum Selbstkostenpreis werden dem Kunden entsprechend berechnet.

Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang beim Kunden ohne jeden Abzug fällig. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung der Ware bzw. nach Erbringung der Leistungen. Schecks werden nur zahlungshalber – Gutschriften unter Vorbehalt – entgegengenommen.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der ECONTEC GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

Eine Aufrechnung, Kürzung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von der ECONTEC GmbH nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Soweit von den oben genannten Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die ECONTEC GmbH jederzeit wahlweise Lieferungen Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum der ECONTEC GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag.

Ein Weiterverkauf der Ware bis zur restlosen Zahlung ist ausdrücklich untersagt (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der ECONTEC GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur auf Grund gesonderter Vereinbarungen mit der ECONTEC GmbH benutzt werden.

## **7. Gewährleistung**

Die ECONTEC GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Ausgeschlossen von dieser Gewährleistung sind Fehler in gelieferter Software, da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in derselben unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die ECONTEC GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen kein Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von der ECONTEC GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, und fahrlässiges Verhalten des Kunden / Betrieb mit falscher Strom- oder Spannungsart sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / falsche oder fehlerhafte Programm- Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsstelle, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

Die Gewährleistungsansprüche gegen die ECONTEC GmbH beginnen mit Lieferung an den Kunden und verjähren in 12 Monaten ab der Lieferung. Unabhängig davon gibt die ECONTEC GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter.

Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von der ECONTEC GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der ECONTEC GmbH über. Falls die ECONTEC GmbH Mängel innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Im Falle einer Garantiereparatur ist das defekte Gerät an die ECONTEC GmbH bzw. an den jeweiligen vertraglich definierten Servicepartner kostenfrei einzusenden. Die Rücksendung von Garantiereparaturen erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die ECONTEC GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der ECONTEC GmbH berechnet.

Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt – sich ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen nicht zur Wirksamkeit gelangen – gleich aus welchem Grund – oder dieser Vertragstext eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.